

Transkript

Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zur heutigen Vorlesung über die Grundlagen der österreichischen Bundesverfassung. Ich möchte zunächst kurz den Begriff erläutern und später auf die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung eingehen.

Wie Sie wissen, beruht ein moderner demokratischer Staat auf drei Grundlagen: der Verfassung, demokratischen Entscheidungsprozessen und den Menschenrechten.

Was ist zunächst einmal eine Verfassung?

Als Verfassung werden besondere Gesetze bezeichnet, die die Grundlage für staatliches Handeln bilden. In der österreichischen Verfassung steht zum Beispiel, dass alle Organe des Staates nur auf Basis von Gesetzen tätig werden dürfen. Hier wird auch festgelegt, dass Gerichte, Richterinnen und Richter unabhängig entscheiden müssen. Die Verfassung soll dementsprechend Stabilität sichern. Das heißt auch, dass Verfassungen nicht einfach geändert werden können.

Nun stellen sich einige von Ihnen vielleicht die Frage, ob und wie die Verfassung in Österreich doch geändert werden kann. In Österreich kann die Verfassung nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten im Nationalrat bei der Abstimmung anwesend ist und sich zwei Drittel von ihnen für die Änderung aussprechen. Bei Änderungen der Grundprinzipien der Bundesverfassung muss sogar das Volk darüber abstimmen.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: In Österreich war der Beitritt zur Europäischen Union mit einer Gesamtänderung der Bundesverfassung verbunden. Mit dem EU-Beitritt wurden zahlreiche Kompetenzen der Rechtsetzung von Österreich auf die Europäische Union übertragen. Daher gab es 1994 eine Volksabstimmung, bei der 66 Prozent der Bürgerinnen und Bürger dieser Gesamtänderung zustimmten.

So viel zur Einleitung ins Thema Verfassung. Kommen wir nun zu einem weiteren wesentlichen Punkt, nämlich zu den Grund- und Menschenrechten in der Verfassung: Vor allem soll eine Verfassung die Rechte und Freiheiten jedes Menschen im Staat und gegenüber dem Staat regeln. Die Verfassung sichert und garantiert die Menschenrechte und die Grundrechte. Das sind z.B. das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher Strafe oder das Verbot der Sklaverei. Dazu gehört das Grundrecht, dass alle Menschen „vor dem Gesetz gleich sind“ und somit von den Einrichtungen des Staates gleich behandelt werden müssen.

Auch das Recht auf Privatleben und damit zum Beispiel der Schutz vor willkürlichen Hausdurchsuchungen oder Überwachung ist durch die Verfassung garantiert. Ebenso Teil der Grund- und Menschenrechte sind das Recht auf freie Meinung und das Recht auf Information. Auch das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu versammeln und zu demonstrieren sowie das Recht, einen Verein oder eine Partei zu gründen, sind Grundrechte. Diese und andere Rechte sollen garantieren, dass Menschen in Freiheit und ohne Angst leben können.

Wir haben also geklärt, was eine Verfassung ist und inwieweit Grund- und Menschenrechte in der Verfassung verankert sind. Jetzt möchte ich zum eigentlichen Kern der österreichischen Bundesverfassung kommen, und somit zu den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung:

In jeder Verfassung werden grundsätzliche Feststellungen über die Staatsform und die Regierungsform, den Aufbau des Staates und die Stellung und Rechte der Menschen im Staat getroffen. In Österreich bilden vier Prinzipien die Grundlagen

der Verfassung: das **demokratische**, das **republikanische**, das **bundesstaatliche** und das **rechtsstaatliche** Prinzip.

Ich gehe nun etwas näher auf diese vier Prinzipien ein. Beginnen wir mit dem **demokratischen** Prinzip der Verfassung: Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes bestimmt, dass Österreich eine demokratische Republik ist, in der das Recht vom Volk ausgeht. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich frei an der politischen Meinungsbildung und an Wahlen beteiligen können, alle sollen die Möglichkeit haben, auch selbst politisch aktiv zu werden.

Die Bestimmung, dass das Recht vom Volk ausgeht, bedeutet jedoch nicht, dass eine Mehrheit beschließen kann, was sie will und wie sie es will. Denn die Rechte derer, die in der Minderheit sind, müssen gesichert werden.

Die österreichische Verfassung bestimmt zudem, dass Demokratie in Österreich in erster Linie eine parlamentarische Demokratie sein soll. Parlamente in Bund und Ländern sollen in klar geregelten und transparenten Verfahren Gesetze beschließen und zudem die Regierung kontrollieren. Jene Verfassungsgesetze werden durch verschiedene Möglichkeiten der direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Prozess wie z.B. Volksbegehren oder Volksabstimmungen ergänzt.

So viel zum demokratischen Prinzip der Verfassung. Die zweite Grundlage der Verfassung ist das **republikanische** Prinzip: Artikel 1 bestimmt auch, dass Österreich eine Republik ist. Eine Republik ist ein Staat, an dessen Spitze ein gewähltes Staatsoberhaupt steht. Dessen Funktionsperiode muss zeitlich begrenzt sein und es muss politisch und rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Das Staatsoberhaupt der Republik Österreich ist der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin. Er oder sie wird für sechs Jahre gewählt und kann höchstens einmal wiedergewählt werden.

Das dritte Prinzip unserer Verfassung ist das **bundesstaatliche** Prinzip: Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes bestimmt, dass Österreich ein Bundesstaat ist. Österreich besteht aus neun selbstständigen Bundesländern, die in ihrem jeweiligen Bereich selbstständig handeln und eigene Gesetze beschließen. Gemeinsam bilden sie den Bundesstaat. Über den Bundesrat wirken die Länder auch an der Gesetzgebung für den gesamten Bund mit. In einem Bundesstaat wird also die politische Macht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Kommen wir abschließend zum **rechtsstaatlichen** Prinzip: Das vierte grundlegende Prinzip der Bundesverfassung ist das rechtsstaatliche Prinzip. In einem Rechtsstaat können der Staat und seine Amtsträgerinnen und -träger nur auf der Grundlage rechtlicher Regeln tätig werden. Der Rechtsstaat begrenzt die Macht des Staates sehr deutlich und sieht strenge Verfahren für alle Handlungen des Staates vor.

Schließlich sind die Handlungsmöglichkeiten des Staates in einem Rechtsstaat auf viele verschiedene Träger oder Staatsorgane aufgeteilt. Das soll gegenseitige Kontrolle ermöglichen und verhindern, dass die Macht des Staates bei Wenigen konzentriert wird.

Das war ein kurzer Überblick als Einleitung in die Thematik. Wir werden uns nun ausführlicher mit der historischen Dimension der österreichischen Verfassung befassen. Ich möchte davor aber kurz nachfragen, ob bis hierhin bereits Fragen bei Ihnen aufkommen sind ...